F 4184 B

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9 Ausgegeben Düsseldorf, den 18. September 1992

Inhalt

	Seite
Fürbitte für die 3. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. bis 6. November 1992 in Suhl	213
Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise Vom 3. September 1992	213
Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Art. 103 Abs. 5 der Kirchenordnung Vom 3. September 1992	214
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1993	215
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	216
Ordnung für den Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland	216
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen	217
Satzung des Ausschusses für Diakonie der Kreissynode Aachen	219
Satzung zur Änderung der Satzung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Eschweiler, Weisweiler und Inden im Kirchenkreis Jülich	220
Zusätzlicher Verwaltungslehrgang II 1993/94	220
Kollektenplan für 1993	221
Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1993	225
Lehrgang für Archivordner	225
Personal- und sonstige Nachrichten	226
Angebot	231
Literaturhinweise	231

Fürbitte für die 3. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. bis 6. November 1992 in Suhl

Nr. 26227 Az. 11-1-2-1 Düsseldorf, 5. August 1992

In der Zeit vom 1. bis 6. November 1992 findet in Suhl die 3. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Behandlung des Schwerpunktthemas „Medien und Kirche" und die Beratungen über das „Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland".

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 3. Tagung der 8. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise Vom 3. September 1992

§ 1

Auf der Grundlage von Art. 192 Abs. 4 der Kirchenordnung werden folgende Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände auf die Kirchenkreise übertragen:

a) Angelegenheiten des Mitarbeiterrechts:
Genehmigung einer Ausnahme von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche für Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände gem. § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern vom 16. Januar 1976.

b) Genehmigung von Beschlüssen der Presbyterien und Verbandsvorstände in folgenden Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensaufsicht:

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsordnung (VwO) (Genehmigung der „anderen Verwendung kirchlichen Vermögens und seiner Erträge").
2. § 36 Abs. 1 VwO (Genehmigung von Grundstücksgeschäften) mit Ausnahme der Beschlüsse betr. die Grundstücke des Pfarrvermögens.
3. § 36 Abs. 7 Satz 2 VwO (Genehmigung von Vollmachten in Zwangsversteigerungsverfahren).
4. § 37 Abs. 4 VwO (Genehmigung von Beschlüssen in Erbbaurechtsangelegenheiten) mit Ausnahme von Beschlüssen betr. die Grundstücke des Pfarrvermögens.
5. § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 VwO (Genehmigung der Umwandlung, Ablösung und/oder Löschung von Naturalleistungen im Grundbuch).
6. § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 VwO (Genehmigung der Übernahme von dem Pfarrvermögen zustehenden persönlichen Leistungen).
7. § 41 Abs. 2 VwO (Genehmigung von Vermietungen).
8. § 41 Abs. 3 VwO (Genehmigung von Verpachtungen).
9. § 45 Abs. 3 VwO (Genehmigung von Verträgen über den Abbau von Bodenbestandteilen).
10. § 46 Abs. 8 Satz 4 VwO (Genehmigung der Verwendung der Kapitaleinnahme aus der Übernutzung kirchlicher Waldungen).
11. § 46 Abs. 10 VwO (Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Bewirtschaftungsart).
12. § 53 Abs. 1 – 3 VwO (Genehmigung in Bauangelegenheiten) mit Ausnahme von:
 - Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Gebäuden und Räumen, die zur gottesdienstlichen Nutzung bestimmt sind,
 - Maßnahmen, die nach staatlichem Recht unter Schutz gestellte Denkmäler berühren.
13. § 68 Abs. 1 VwO (Genehmigung von Ausnahmen von der mündelsicheren Anlage von Kapitalien und Rücklagen).
14. § 68 Abs. 3 VwO (Genehmigung der Verwendung von Kapitalien für laufende Bedürfnisse).
15. § 69 Abs. 2 VwO (Genehmigung der Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek und Grundschuld).
16. § 70 Abs. 3 VwO (Genehmigung der Ausleihung kirchlicher Gelder).
17. § 83 Abs. 1 Satz 4 VwO (Genehmigung der Einführung, Veränderung oder Aufhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten).
18. § 89 i. V. m. § 88 Abs. 2 und 4 VwO (Genehmigung von Anleihen beim eigenen Vermögen).
19. § 90 Abs. 3 VwO (Genehmigung der Annahmen eines Grundstückes als Gegenstand einer Schenkung oder eines Vermächtnisses).
20. § 105 Abs. 2 Satz 5 VwO (Genehmigung der Verwendung von Überschüssen).

§ 2

Dem Kreissynodalvorstand sind Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten vorzulegen:

a) § 39 VwO (Beschlüsse der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände betr. Aufgabe sowie Inhaltsänderung von Rechten an fremden Grundstücken).

b) §§ 107 – 109 VwO (Haushaltspläne, Nachtragshaushaltspläne und andere Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände).

§ 3

Das Landeskirchenamt kann bezüglich der vorstehend übertragenen Aufsichtszuständigkeiten allgemeine Richtlinien erlassen.

§ 4

Soweit einem Kirchenkreisverband oder Stadtkirchenverband aufsichtliche Zuständigkeiten der Kirchenkreise über die Kirchengemeinden durch Satzung übertragen worden sind, werden die in §§ 1 und 2 den Kirchenkreisen übertragenen Zuständigkeiten dem jeweiligen Verband übertragen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 1992

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Die Kirchenleitung
Peter Beier Erhard Krause

Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Art. 103 Abs. 5 der Kirchenordnung

Vom 3. September 1992

§ 1

Die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe von Angestellten in Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung, wenn die Vergütungsgruppe V b BAT-KF (Eingangsvergütung) und höher bzw. KR VIII BAT-KF und höher durch eine dieser Maßnahmen erreicht wird. Das gleiche gilt für die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage sowie einer Zulage nach § 24 BAT-KF.

§ 2

Die gleichen Maßnahmen unterhalb dieser Vergütungsgruppen (§ 1) bedürfen gemäß Art. 103 Abs. 4 der Kirchenordnung der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

Hinsichtlich der Vergütungsgruppe V b erfolgt die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes dann, wenn sie im Wege des Bewährungs- und Zeitaufstieges erreicht wird.

§ 3

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. April 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 14. August 1974 (KABl. S. 172) außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 1992

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Die Kirchenleitung
Peter Beier Erhard Krause

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1993

Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 20895 III Az. 14-2-3 Düsseldorf, 17. September 1992

1. Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1993

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Jahr 1993 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachfolgenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens1992 zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1992 ist das Kirchensteueraufkommen (Verteilungsbetrag) in den Kirchenkreisen um 16,09 % höher als im Vorjahr. Das bereinigte Kirchensteueraufkommen 1992 weist gegenüber dem bereinigten Kirchensteueraufkommen 1991 eine Steigerung von 14,66 % aus. Bis zum Monat Juli 1992 beträgt die Steigerung 14,42 % gegenüber dem Vorjahresergebnis.

Wir schätzen, daß sich das Kirchensteueraufkommen der Landeskirche im Jahr 1992 auf rd. 1 222,9 Mio. DM = 8,2 % belaufen wird.

Für das Jahr 1993 nehmen wir eine Steigerung von 5 % an, die ein Gesamtaufkommen von 1 284 Mio. DM ergeben würde. Dieses Aufkommen ist der Berechnung der Umlagen zugrunde gelegt worden.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des Durchschnittsaufkommens zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich örtlich auch eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

2. Finanzausgleich und Umlagen

Um die Haushaltsvorbereitungen der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise für das Haushaltsjahr 1993 nicht unnötig zu erschweren, geben wir vorab die Beschlüsse des Erweiterten Finanzausschusses über die Festlegung der Umlagewerte für das Haushaltsjahr 1993 bekannt. Die Kirchenleitung wird hierüber am 25. September 1992 beschließen.

2.1 Umlage I

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Umlage aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Umlage I) gemäß § 5 des vorgenannten Gesetzes im Haushaltsjahr 1993 in Höhe von 15 % (Vorjahr 16 %) zu erheben.

Die Besetzung aller derzeit noch vakanten Pfarrstellen ist bei der Festlegung des Umlagesatzes berücksichtigt worden.

2.2 Umlage II und Finanzausgleich

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Umlage II im Haushaltsjahr 1993 in folgender Höhe zu erheben:

1. Nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes wird der maßgebliche Mindestbetrag des Kirchensteueraufkommens in den Kirchenkreisen auf 252,– DM (Vorjahr: 216,– DM) festgesetzt.
2. Nach § 8 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage II in Höhe von 70 % von dem Kirchensteueraufkommen erhoben, das je Gemeindeglied im Kirchenkreis 256,– DM (Vorjahr: 220,– DM) übersteigt.

2.3 Umlage III

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Sonderumlage (Umlage III) gemäß § 8 a des vorgenannten Gesetzes im Haushaltsjahr 1993 in Höhe von 26,30 DM pro Gemeindeglied im Kirchenkreis zu erheben.

3. Personalkosten

Bei der Haushaltsplanungsgestaltung sollte eine lineare Erhöhung der Besoldungen und Löhne von 5 % eingeplant werden. Da ab 1. Januar 1993 für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland der Tarifvertrag der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA-Tarif) Anwendung finden wird, sollte bei den Vergütungen eine Erhöhung von 6,5 % vorgesehen werden. Die Senkung des Umlagesatzes für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse um 0,75 % ist hierbei bereits berücksichtigt.

4. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder in vergangenen Jahren verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind Überschüsse des Haushaltsjahres 1992 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung der ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalsicherungsrücklage anzusammeln. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigen Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

5. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 – Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl. S. 171) weisen wir hin. Anträge auf Aufnahme von Darlehen, die die Überschreitung dieser Schuldendienstgrenze zur Folge haben, können grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß die günstigsten Konditionen für die Gemeinden bietet.

6. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und der Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel hinreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenrechnung (§ 53 Abs. 2 Buchst. a VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zuläßt. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens bestätigen muß.

7. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, daß alle Einnahmemöglichkeiten (z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z. B. die örtlichen Mietspiegel Orientierungshilfen.

8. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln, und zwar in den zuständigen Funktionen. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg hin.

9. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode 1992 hat am 8. Januar 1992 hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

Die bisherige Abgabe für den Kirchlichen Entwicklungsdienst wird vom Jahr 1993 ab als Pflicht-Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage soll jährlich nach Vorschlag des Erweiterten Finanzausschusses durch die Kirchenleitung festgesetzt werden.

Nach Beratung im Ständigen Finanzausschuß hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 9. Juli 1992 zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landessynode 1993 wird vorgeschlagen zu beschließen:
In Abänderung des Beschlusses Nr. 50 der Landessynode vom 8. Januar 1992 wird auf Grund des Art. 169 Abs. 5 und 7 KO folgender verbindlicher Beschluß gefaßt:
Von den Kirchengemeinden bzw. Gemeinde- oder Gesamtverbänden ist ab dem Jahr 1993 ein Beitrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Beitrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in zwei Teilbeträgen jeweils am 15. Mai und 15. Oktober eines jeden Jahres abzuführen. Landessynode erwartet, daß darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, Missionsarbeit und Entwicklungshilfe mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden."

Wir empfehlen den Kirchengemeinden und Verbänden, bei den Haushaltsplan-Beratungen einen entsprechenden Betrag in mindestens der vorgenannten Höhe in den Haushalt des Jahres 1993 einzustellen.

10. Haushaltssystematik

Die gemäß § 8 a des Finanzausgleichsgesetzes ab 1992 zu erhebende Sonderumlage zur Sicherung der Personalkosten der östlichen Gliedkirchen der EKD (Umlage III) ist bei der Funktion 9240 (bisher unbesetzt) und bei der Gruppierung 7430 (Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Landeskirchen) zu veranschlagen.

11. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne 1993 sind vor dem 31. Dezember 1992 dem Kreissynodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

Nr. 26153 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 14. August 1992

Die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 7. Januar 1988 (KABl. S. 2) zuletzt geändert durch Verfügung vom 19. Oktober 1989 (KABl. S. 233) ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 7 Satz 2 wird hinter dem Wort „werden" folgender Klammerzusatz angefügt: „(Urteil des BGH vom 13. Mai 1992 – IV ZR 213/91 –)".

Das Landeskirchenamt

Ordnung für den Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 21846 Az. 12-5-10-2 Düsseldorf, 25. Juni 1992

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1992 folgende Ordnung für den Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen, die am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft tritt:

§ 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland richtet einen Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge ein.

§ 2

Der Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen und Richtlinien für die Tätigkeit des Arbeitsgebietes,
2. Beratung und Unterstützung der Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger,
3. Förderung der Fort- und Weiterbildung der haupt-, teilhaupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Anregung besonderer Arbeitsvorhaben,

5. Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von weiteren Mitgliedern des Beirates,
6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Beauftragung zur Polizeiseelsorge bzw. Stellungnahmen zu beabsichtigten Stellenbesetzungen.

§ 3

(1) Dem Beirat gehören an:
- die haupt- und teilhauptamtlichen Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- bis zu 15 weitere Mitglieder, die bei der Polizei im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und auf die Dauer von vier Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 4

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates oder die beiden Landespfarrer für Polizeiseelsorge gemeinsam es beantragen.

(2) Der bzw. die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich ein. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt worden sein.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer und termingerechter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Die Niederschriften sind von dem bzw. der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 5

Soweit hier nichts besonderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Landeskirchlichen Ausschüsse vom 15. Januar 1982 (KABl. S. 15) bzw. die an ihre Stelle tretende Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen

Auf der Grundlage von Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode am 13. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger

(1) Der Kirchenkreis Aachen ist Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Aachen.

(2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist als Sondervermögen des Kirchenkreises zweckgebunden und darf nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes werden in einem Sonderhaushalt des Kirchenkreises erfaßt und in der Jahresabrechnung nachgewiesen.

(3) Der Kirchenkreis Aachen ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus in allen diakonischen Belangen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt. Das Diakonische Werk hat unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Gemeinden die diakonische Arbeit im Kirchenkreis anzuregen sowie in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiter zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
2. Altenhilfe einschließlich „Fahrbarer Mittagstisch",
3. Trägerschaft von Diakoniestationen,
4. Obdachlosenhilfe,
5. Behindertenhilfe,
6. Hilfen für Gefährdete, Nichtseßhafte, Suchtkranke und Straffällige,
7. Schuldnerberatung,
8. Arbeit mit Ausländern, Asylsuchenden, Flüchtlingen und Aussiedlern,
9. Organisation und Durchführung von Erholungs- und Kurmaßnahmen,
10. Diakoniesammlungen,
11. Beratung und Information der Kirchengemeinden,
12. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und zur Fortbildung der Mitarbeiter im diakonischen Bereich,
13. Gesellschaftliche und ökumenische Diakonie,
14. Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
15. Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie,
16. Vorbereitung und Organisation neuer Aufgaben im Bereich der Diakonie.

(2) Über Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben entscheidet die Kreissynode.

(3) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Kirchenkreises Aachen die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Verantwortung des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode sorgt dafür, daß der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums geschieht und die Verwaltung nach den jeweils geltenden kirchlichen Gesetzen geführt wird.

(2) Der Beschlußfassung der Kreissynode unterliegen:

a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
b) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Beteiligten,
c) Änderung der Satzung,

(3) Dem Kreissynodalvorstand obliegt die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin auf Vorschlag des Fachausschusses „Diakonisches Werk".

§ 5
Fachausschuß „Diakonisches Werk"

(1) Die Kreissynode bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Ausschusses „Diakonisches Werk", der Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 der Kirchenordnung ist.

(2) Dem Fachausschuß „Diakonisches Werk" gehören fünf sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis an, wobei die Verbindung zum Ausschuß für Diakonie angemessen zu berücksichtigen ist. Ferner gehört dem Fachausschuß „Diakonisches Werk" der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie an.

(3) Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk" und seinen oder ihren Stellvertreter. Wird der Vorsitz einem sachkundigen Gemeindeglied übertragen, so soll der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie den stellvertretenden Vorsitz übernehmen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Synode berufen.

(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk" mit beratender Stimme teil.

§ 6
Zuständigkeit des Fachausschusses „Diakonisches Werk"

Der Fachausschuß „Diakonisches Werk" bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und überwacht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode bleibt unberührt.

Im besonderen beschließt der Fachausschuß „Diakonisches Werk" über:

a) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, soweit das nicht der Geschäftsführung gemäß § 9 übertragen worden ist,
b) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises zur Vorlage an die Kreissynode,
c) Zusammenwirken mit dem Ausschuß für Diakonie als koordinierendem synodalen Gremium für die diakonische Arbeit,
d) Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

§ 7
Zusammentreten und Beschlußfassung

(1) Der Fachausschuß „Diakonisches Werk" tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Superintendent oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.

(2) Der Fachausschuß „Diakonisches Werk" soll einmal im Jahr oder bei Bedarf mit dem Ausschuß für Diakonie zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

(3) Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Fachausschusses „Diakonisches Werk" gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien (Artikel 116, 117, 118, 119, 121) sinngemäß.

(4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sorgt im Auftrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Sitzungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk".

§ 8
Gesetzliche Vertretung

(1) Das Gesamtleitungsrecht für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen obliegt der Kreissynode.

(2) Die rechtliche Vertretung des Kirchenkreises obliegt dem Kreissynodalvorstand (Artikel 157, Absatz 2 g der Kirchenordnung).

(3) Der Fachausschuß „Diakonisches Werk" nimmt die gesetzliche Vertretung für den Bereich des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wahr mit der Ausnahme der Berufung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der in § 4, Absatz 2 a – c genannten Aufgaben der Kreissynode.

(4) Im Rechtsverkehr wird der Fachausschuß „Diakonisches Werk" durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses „Diakonisches Werk" vertreten. Das Siegel des Diakonischen Werkes ist beizudrücken.

§ 9
Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer" oder „Geschäftsführerin" führt. Sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes. Sie ist verantwortlich für die satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie sorgt für den geregelten Arbeitsablauf im Diakonischen Werk und regelt Feiertagsdienst, Urlaub und Urlaubsvertretung und sonstige Angelegenheiten. Ihr ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses „Diakonisches Werk" die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zur Vergütungsgruppe VIII BAT/KF übertragen. Sie führt regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch.

§ 10
Verwaltung und Revision

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Diakonischen Werkes werden vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen in enger Absprache mit der Geschäftsführung erledigt.

(2) Eine dem Geschäftsbetrieb des Diakonischen Werkes angemessene innere Revision ist zu gewährleisten.

§ 11

Kooperation mit anderen diakonischen Einrichtungen

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises arbeitet mit den anderen diakonischen Werken und Einrichtungen im Kirchenkreis zusammen und stimmt sich mit ihnen ab.

§ 12

Finanzierung

Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus Mitteln der angeschlossenen Gemeinden, Leistungsentgelten, Zuschüssen, Spenden,Sammlungen und Mitteln des kreiskirchlichen Haushaltes.

§ 13

Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dafür bestimmtes Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand Aachen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. August 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Ausschusses für Diakonie der Kreissynode Aachen

Auf der Grundlage von Artikel 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode am 13. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur geordneten Durchführung der der Kreissynode obliegenden diakonischen Aufgaben bildet die Kreissynode einen Ausschuß für Diakonie.

§ 2

(1) Der Ausschuß für Diakonie ist wie folgt zusammengesetzt:

a) aus je zwei sachkundigen Gemeindegliedern aus den Diakoniebereichen Nord, Süd, Schleidener Tal und Aachen, die von den Bereichsausschüssen vorzuschlagen sind;
b) bis zu vier Vertretern oder Vertreterinnen aus Diakonischen Werken und Einrichtungen im Kirchenkreis, die von der Arbeitsgemeinschaft dieser Werke und Einrichtungen (Kreisdiakoniearbeitsgemeinschaft) vorzuschlagen sind.

(2) Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses für Diakonie, der oder die zugleich Kreissynodalbeauftragter oder Kreissynodalbeauftragte für Diakonie ist.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Aachen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Diakonie teil.

§ 3

(1) Der Ausschuß für Diakonie ist Kreisdiakonieausschuß im Sinne des § 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Diakonisch-missionarischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland" vom 18. Januar 1963.

(2) Unbeschadet des Gesamtleitungsrechtes der Kreissynode werden dem Ausschuß für Diakonie folgende Aufgaben übertragen:

a) Ausarbeitung grundsätzlicher Empfehlungen für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis einschließlich der Koordinierung sowie Anregung zur Förderung der Gemeindediakonie und Beratung neuer Aufgaben;
b) Beschluß von Empfehlungen für die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Aachen und Beratung des Fachausschusses „Diakonisches Werk", der Aufsichtsorgan des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises ist;
c) Vorbereitung der die Diakonie betreffenden Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung vorbehalten sind;
d) Entgegennahme von Berichten des oder der Kreissynodalbeauftragten für Diakonie über die diakonische Arbeit im Kirchenkreis und über die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises.

(3) Der Ausschuß für Diakonie kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen.

(4) Der Ausschuß hat insbesondere darauf zu achten, daß die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt.

§ 4

(1) Zur Erfüllung dieses letztgenannten Auftrages wird zur Verbesserung der Koordination mit den Gemeinden in den einzelnen Diakoniebereichen je ein Diakoniebereichsausschuß gebildet. Die Diakoniebereichsausschüsse haben auf eine enge Verbindung zu den Presbyterien und den diakonischen Gremien des Kirchenkreises zu achten. Sie unterstützen die Dienststellen des Diakonischen Werkes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Jede Gemeinde entsendet bis zu zwei Mitglieder in den Diakoniebereichsausschuß. Dabei sind die Mitglieder des Ausschusses für Diakonie geborene Mitglieder des Ausschusses ihres Diakoniebereiches.

(3) Für die Besetzung des Ausschusses für Diakonie gemäß § 2, 1, a haben die Diakoniebereichsausschüsse das Vorschlagsrecht.

§ 5

(1) Der Ausschuß für Diakonie soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Darüber hinaus ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Bereichsausschuß, der Kreisdiakoniearbeitsgemeinschaft oder dem Fachausschuß „Diakonisches Werk" gefordert wird. Der Superintendent und der Kreissynodalvorstand können ebenfalls die Einberufung des Ausschusses für Diakonie verlangen.

(2) Der Ausschuß für Diakonie soll einmal im Jahr oder bei Bedarf mit dem Fachausschuß „Diakonisches Werk" zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

(3) Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Ausschusses für Diakonie gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien (Artikel 116, 117, 118, 119, 121) sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6

(1) Der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie vertritt die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diakonischen Angelegenheiten vertritt er oder sie den Kirchenkreis gegenüber kirchlichen, staatlichen und kommunalen Behörden, soweit dies nicht dem Superintendenten vorbehalten ist (Artikel 162 Absatz 1 der Kirchenordnung).

(2) Der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie hält die Verbindung zwischen dem Ausschuß für Diakonie und dem Fachausschuß „Diakonisches Werk".

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises führt die laufenden Geschäfte für den Ausschuß für Diakonie.

§ 7

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand Aachen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. August 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Eschweiler, Weisweiler und Inden im Kirchenkreis Jülich

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 in Verbindung mit § 6 (2) der Satzung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Eschweiler, Weisweiler und Inden im Kirchenkreis Jülich beschließt die Regionalversammlung folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Eschweiler, Weisweiler und Inden im Kirchenkreis Jülich in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1974 (KABl. S. 187) wird wie folgt geändert:

In § 4 (7) wird bei Buchstabe b) ergänzt: soweit sie auch regional tätig sind.

Die Buchstaben c) und d) werden ersatzlos gestrichen.

§ 4 (7) erhält damit folgende Fassung:
Der Regionalausschuß ist anzuhören:

a) vor Pfarrwahlen in den Gemeinden,
b) vor Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden, soweit sie auch regional tätig sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Eschweiler, den 22. Juni 1992

(Siegel) Der Vorstand des Regionalausschusses der Region Eschweiler im Kirchenkreis Jülich
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. August 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Zusätzlicher Verwaltungslehrgang II 1993/94

Nr. 28514 Az. 15-15-2-2 Düsseldorf, 25. August 1992

Wegen der großen Nachfrage wird der Beginn des nächsten Verwaltungslehrgangs II zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst vorgezogen.

Der Lehrgang beginnt am 18. Januar 1993 und dauert bis Dezember 1994 (26 Abschnitte und schriftliche Prüfung), die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar 1994 stattfinden.

Der Lehrgang findet statt in der Ev. Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 4330 Mülheim an der Ruhr. Es werden voraussichtlich 18 Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien. In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmern mit der Zulassung bekanntgegeben.

Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmer im Haus der Begegnung. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich. Ob Ein- oder Zweibettzimmer zur Verfügung stehen, hängt von der jeweiligen Belegungssituation des Hauses ab.

Gemäß § 23 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung in Verbindung mit Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften hierzu ist von den Teilnehmern die häusliche Ersparnis an uns zu erstatten. Der Betrag der häuslichen Ersparnis beträgt z. Z. 6,60 DM täglich = 33,– DM je Lehrgangsabschnitt; für Teilnehmer ohne eigenen Hausstand verdoppelt sich dieser Betrag.

Fortsetzung auf S. 225 (S. 221 – 224 Kollektenplan für 1993)

Kollektenplan für 1993

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1	6. 12. 1992	2. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
2	13. 12. 1992	3. S. im Advent	Hephata Mönchengladbach 60 %, Stiftung Tannenhof 40 %
3	20. 12. 1992	4. S. im Advent	Für Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
4	24. 12. 1992	Heiligabend	Brot für die Welt
5	25. 12. 1992	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
6	26. 12. 1992	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	27. 12. 1992	Sonntag nach dem Christfest	Wahlkollekte 1
8	31. 12. 1992	Altjahrsabend	Vereinigte Ev. Mission 80 %, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern 20 %
9	1. 1. 1993	Neujahr	Wahlkollekte 2
10	3. 1. 1993	Sonntag nach Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11	6. 1. 1993	Epiphanias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	10. 1. 1993	1. S. n. Epiphanias	Aufgaben im Bereich der EKU
13	17. 1. 1993	2. S. n. Epiphanias	Bahnhofsmission 60 %, Seemannsmission 40 %
14	24. 1. 1993	3. S. n. Epiphanias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
15	31. 1. 1993	Letzter S. n. Epiphanias	Ev. Bibelwerk im Rheinland
16	7. 2. 1993	Septuagesimae	Ev. Kinder- und Jugendheim Oberhausen, Ev. Kreiskinderheim Wermelskirchen und Kinderheim Langenberg 50 %, Ev. Kinderheim Schmiedel 50 %
17	14. 2. 1993	Sexagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
18	21. 2. 1993	Estomihi	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
19	28. 2. 1993	Invokavit	Wahlkollekte 3
20	7. 3. 1993	Reminiscere	Wahlkollekte 4
21	14. 3. 1993	Okuli	Für das Gustav-Adolf-Werk
22	21. 3. 1993	Lätare	Aufgaben im Bereich der EKU
23	28. 3. 1993	Judika	Diakonische Jugendhilfe: Ev. Kinderheime a. d. Saar 25 %, Ev. Kinderheim Probsthof 25 %, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf 25 %, Ev. Kinderheim Neuwied-Oberbieber 25 %

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
24	4. 4. 1993	Palmarum	Wahlkollekte 5
25	8. 4. 1993	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
26	9. 4. 1993	Karfreitag	Diakonieanstalten Bad Kreuznach 50 %, Bergische Diakonie Aprath 50 %
27	11. 4. 1993	1. Ostertag	Für die Bibelverbreitung
28	12. 4. 1993	2. Ostertag	Wahlkollekte 6
29	18. 4. 1993	Quasimodogeniti	Für kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
30	25. 4. 1993	Misericordias Domini	Diakonische Aufgaben der EKD
31	2. 5. 1993	Jubilate	Wahlkollekte 7
32	9. 5. 1993	Kantate	Förderung der Kirchenmusik 60 %, Förderung der Studentengemeinden in der EKiR 20 %, Förderung der Theologiestudenten 20 %
33	16. 5. 1993	Rogate	Vereinigte Ev. Mission
34	20. 5. 1993	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35	23. 5. 1993	Exaudi	Hilfe für Gefährdete 40 %, Hilfe für Nichtseßhafte 25 %, Seelsorge in Justizvollzugsanstalten 20 %, Blaues Kreuz 15 %
36	30. 5. 1993	1. Pfingsttag	Kirchen helfen Kirchen
37	31. 5. 1993	2. Pfingsttag	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
38	6. 6. 1993	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
39	13. 6. 1993	1. S. n. Trinitatis	Für den Kirchentag
40	20. 6. 1993	2. S. n. Trinitatis	Kirchlich-Diakonischer Aufbau in den östlichen Gliedkirchen der EKU
41	27. 6. 1993	3. S. n. Trinitatis	Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft 80 %, Radiomission 20 %
42	4. 7. 1993	4. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKU
43	11. 7. 1993	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
44	18. 7. 1993	6. S. n. Trinitatis	Dr.-Theodor-Fricke-Altenheim in Simmern 35 %, Ev. Verein für Diakonie Bonn 35 %, Alten- und Pflegeheim „Margarethe-Eicholz-Heim" Aachen 30 %
45	25. 7. 1993	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
46	1. 8. 1993	8. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
47	8. 8. 1993	9. S. n. Trinitatis	Für ökumenische Aufgaben und die Auslandsarbeit der EKD
48	15. 8. 1993	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
49	22. 8. 1993	11. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50	29. 8. 1993	12. S. n. Trinitatis	Diakoniewerk Kaiserswerth
51	5. 9. 1993	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
52	12. 9. 1993	14. S. n. Trinitatis	Hilfe für alte Menschen
53	19. 9. 1993	15. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
54	26. 9. 1993	16. S. n. Trinitatis	Ausländerarbeit in der EKiR
55	3. 10. 1993	17. S. n. Trinitatis	Diakonisches Werk der EKiR
56	10. 10. 1993	18. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57	17. 10. 1993	19. S. n. Trinitatis	Königsberger Diakonissen-Mutterhaus 75 %, Stiftung Bethesda-St. Martin 25 %
58	24. 10. 1993	20. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
59	31. 10. 1993	Reformationstag (21. S. n. Trinitatis)	Für das Gustav-Adolf-Werk
60	7. 11. 1993	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Mädchenheim Foyer le Pont, Paris 50 %, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer 50 %
61	14. 11. 1993	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste 80 %, Arbeitskreis Kirche in amnesty international 10 %, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge 10 %
62	17. 11. 1993	Buß- und Bettag	Theodor-Fliedner-Werk Mülheim an der Ruhr 80 %, Behindertenseelsorge 20 %
63	21. 11. 1993	Letzter S. d. Kirchenjahres	Aufgaben im Bereich der EKU
64	28. 11. 1993	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, daß sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muß durch Presbyteriumsbeschluß erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur e i n Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, daß die Wahlkollekte nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 1993

I. **Für die ökumenische Diakonie** (5 Sonntage)

1. Flüchtlingsarbeit in Europa
2. Sonderprogramm „Cimade", Frankreich
3. Flüchtlingsprogramm der italienischen Kirchen
4. Methodistisches Diakonisches Zentrum in Porto, Portugal
5. Programm zur Entwicklung christlicher Unterweisung in der russisch-orthodoxen Kirche
6. Angola, Länderprogramm:
 - Ländliches Entwicklungszentrum in Uige
 - Ländliches Entwicklungszentrum in Huambo
 - Christliche Medizinische Kommission
7. Ausbildungszentren auf den Pazifik-Inseln
8. Argentinien:
 a) Ökumenisches Zentrum für Frauen
 b) Biblische Theologische Ausbildung für Führungskräfte
9. Costa Rica / Guatemala:
 - Initiativen für Indio-Frauen
 - Gemeindeleiterschulung
 - Frauenarbeit und -ausbildung
10. Nicaragua, Gesamtprogramm
11. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
12. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

II. **Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe** (2 Sonntage)

1. Senegal, Senegals Frauen lernen lesen, schreiben, rechnen
2. Sierra Leone, Frauen verbessern die Ernährung der Familien
3. Bolivien, Gemeinsames Lernen hilft beim Zusammenleben
4. Indien, Förderung von Frauen und Kindern in Tamil Nadu

III. **Für die Weltmission** (3 Sonntage)

1. Behindertenheim in Tansania
2. Gemeindearbeit in Gaborone
3. Poliklinikarbeit Indonesien
4. Betreuung von Industriearbeitern, Indonesien
5. Gesundheitszentrum im Zaire
6. Diakonische Aufgaben in China

IV. **Für die Bibelmission** (2 Sonntage)

1. Bibeln an den Nil, Ägypten
2. Bibeln für junge Menschen in Cuba
3. Russische Kinderbibeln
4. Bibeln für Kriegsopfer in Äthiopien

Anträge auf Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 und 6 der Ausbildungs-und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. November 1989 (KABl. S. 215) erfüllen, bis zum **31. Oktober 1992** über den Vorsitzenden des Leitungsorgans auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrgangs einverstanden erklärt und zusichert, daß der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung des Dienststellenleiters können bei uns angefordert werden (Telefon (02 11) 45 62-313 oder -406).

Das Landeskirchenamt

Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1993

Nr. 28494 Az. 13-15-2-1 Düsseldorf, 25. August 1992

Nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO KVfA) vom 7. Juni 1990 (KABl. S. 125) wird die Zahl der im Verwaltungslehrgang für Auszubildende zur Verfügung stehenden Plätze durch das Landeskirchenamt festgelegt und bekanntgegeben.

Zur Vorbereitung dieser Festlegung wollen wir uns einen Überblick über die beabsichtigten Einstellungen zum 1. August 1993 verschaffen. Wir bitten daher alle Dienststellen, die zu diesem Termin einen Auszubildenden einstellen wollen, uns dies bis zum 4. Dezember 1992 mitzuteilen. Im Interesse einer frühzeitigen Bekanntmachung der Zahl der Lehrgangsplätze ist dieser Termin unbedingt einzuhalten. Beabsichtigte Einstellungen können nur genehmigt werden, wenn die festgelegte Platzzahl noch nicht erreicht ist.

Angesichts der in den letzten Jahren rückläufigen Zahlen von Ausbildungsplätzen für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten bitten wir alle Leitungsorgane dringend zu prüfen, ob in ihren Dienststellen der Bedarf und die Möglichkeit besteht, auf diesem Wege qualifizierten Nachwuchs für die Verwaltung auszubilden. Angesichts der derzeitigen Situation auf dem Lehrstellenmarkt wird es sinnvoll sein, sich sehr frühzeitig um geeignete Kandidaten zu bemühen.

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Archivordner vom 5. – 9. Oktober 1992

Nr. 26791 Az. 15-5-1-8 Düsseldorf, 7. August 1992

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Archivberatungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland laden zum diesjährigen Lehrgang für Archivordner vom 5. – 9. Oktober 1992 ein. Der Tagungsort ist das Feldbischof-Franz-Dohrmann-Haus, Scharderstraße 41 b, 5277 Marienheide.

Die Themenschwerpunkte werden diesmal auf dem Aufbau, Gliederung und Erhaltung einer Bildersammlung sowie der sachthematischen Erschließung von Archivbeständen liegen. Das Programm sieht folgenden Ablauf vor:

Montag, den 5. Oktober

Anreise bis 15.00 Uhr
15.00 Uhr Kaffee
15.30 Uhr Eröffnung und Einführung in den Lehrgang
16.00 Uhr Dr. Dietrich Meyer, Düsseldorf: Verzeichnungsgrundsätze im Vergleich der Landeskirchen

Dienstag, den 6. Oktober

9.00 Uhr LOAR Dr. Hans Budde und Pfarrer Christian Parow-Souchon, Köln: Verzeichnisgrundsätze bei Fotomaterial
15.30 Uhr diegl.: Fortsetzung der Übung Verzeichnung von Fotomaterial

Mittwoch, den 7. Oktober

9.00 Uhr diegl.: Konservierung und Aufbewahrung von Fotomaterial
15.30 Uhr Klaus-Peter Brendel: Fototechnische Informationen
16.30 Uhr LOAR Dr. Hans Budde und Christian Parow-Souchon: Abschluß der Übung mit Fotomaterial

Donnerstag, den 8. Oktober

9.00 Uhr Michael Hofferberth: Was ist sachthematische Erschließung von Archivbeständen? Einführung und Literaturhinweise
11.00 Uhr Michael Hofferberth und Dr. Dietrich Meyer: Übung zur sachthematischen Erschließung. Quellen zur sozialen Frage im 19. Jahrhundert
15.30 Uhr Fortsetzung der sachthematischen Erschließungsübung

Freitag, den 9. Oktober

9.00 Uhr OAR Dr. Wolfgang Hans Stein: Sachthematische Erschließung von Gemeindearchiven
11.30 Uhr Abschluß des Seminars
Abreise nach dem Mittagessen

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung trägt das Landeskirchenamt. Die Reisekosten rechnen Sie bitte mit Ihrer Dienststelle ab.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 1. Oktober 1992 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Uwe Hein am 5. Juli 1992 in der Kirchengemeinde Denklingen.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Römelt am 5. Juli 1992 in der Kirchengemeinde Dorp.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Dr. Berolad Thomassen am 12. Juli 1992 in der Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Witt-Hoyer am 5. Juli 1992 in der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade.

Entlassen aus dem Vorbereitungsdienst:

Vikar Kai Voigtländer mit Ablauf des 31. Juli 1992.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor Rolf Burket nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juli 1992.

Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten:

Pastor Georg Felmer wurden die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten mit Wirkung vom 1. September 1992 erneut übertragen.

Pastor Johann-Eckhard Menning wurden die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten mit Wirkung vom 1. September 1992 erneut übertragen.

Pastor Andreas Klein wurden die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten mit Wirkung vom 1. September 1992 erneut übertragen.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Otto Fliedner zum Pfarrer der Vereinigt-Evang. Gemeinde Unterbarmen-Ost, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pastor im Hilfsdienst Arndt Fastenrath zum Pfarrer der Kirchengemeinde Idar, Kirchenkreis Birkenfeld (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 135.

Pastor im Hilfsdienst Michael Schurmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Obermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 218.

Pastor im Sonderdienst Hans-Peter Lauer zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Nord (12. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Hertel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 261.

Pastorin im Hilfsdienst Bernhild Werth zur Pfarrerin der kreiskirchlichen Pfarrstelle Jülich, Kirchenkreis Jülich (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 307.

Pfarrer Manfred Menzel, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 315.

Pastor im Hilfsdienst Frank Meckelburg, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 331.

Pastor im Hilfsdienst Rolf-Dietmar Burket zum Pfarrer des Kirchenkreises An Nahe und Glan (4. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 439.

Pfarrer Wolfgang Klein zum Pfarrer des Kirchenkreises Saarbrücken (15. kreiskirchliche Pfarrstelle/hauptamtlicher Schulreferent). Gemeindeverzeichnis S. 491.

Pastorin im Sonderdienst Christine Fischer zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Grumbach, Kirchenkreis St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 500.

Pfarrer Ulrich Stiehler, zum Pfarrer der 7. kreiskirchlichen Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 508.

Pastor im Hilfsdienst Carsten Schleef zum Pfarrer der Kirchengemeinde Seescheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 516.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Horn-Hoffmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Solingen (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 538.

Pastorin im Hilfsdienst Anke Marike Knebel zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Emmerich, Kirchenkreis Wesel (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 566.

Bestätigt:

Die Wiederwahl des Pfarrers Karlheinz Potthoff, Lennep, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Manfred Keller, Remscheid: Christus-Kirchengemeinde, zum Skriba; des Pfarrers Friedrich Wilhelm Krämer, Remscheid: Luther-Kirchengemeinde, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Lennep.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Bäck in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Pfalzdorf, Kirchenkreis Kleve, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Diesterheft in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch eingerichtete Sonderdienststelle.

Rolf Emrich unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. am Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Bärbel Heinrich vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Studienrätin z. A. i. K. Karin Hensel vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst [redacted] in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Liblar, Kirchenkreis Köln-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Alexandra Kroll-Janes in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wissen, Kirchenkreis Altenkirchen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mrowka in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband in Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Kai-Uwe Neußner vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Pöplau in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Lennep eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst André Ritter in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Ev.-theol. Studienhaus Adolf-Clarenbach, Bonn, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Wolfgang Röhl vom Gesamtverband Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A. Michael Stitz vom Stadtkirchenverband Essen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Harald Zinke vom Gesamtverband Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Wolfgang-Willi Lob ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte auf Grund von § 11 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 64 Abs. 1 a und § 66 Abs. 1 c des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Thomas Karow mit Ablauf des 30. September 1992 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Hans-Peter Lauer mit Ablauf des 30. September 1992 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Hans-Hermann Moll mit Ablauf des 30. September 1992 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Dagmar Stoffels zum 20. August 1992 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Doris Kroniger, Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, mit Wirkung vom 28. August 1992. Gemeindeverzeichnis S. 380.

Pfarrerin Heike Dargatz, Kirchengemeinde Lintfort (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Moers, mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 428.

†

Alles Fleisch ist wie Gras, und alle seine Güte ist wie eine Blume auf dem Felde. Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt, aber das Wort unseres Gottes bleibt ewiglich. *Jesaja 40, 6.8*

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Egon Schlottmann am 17. Juli 1992 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in Vluyn, geboren am 14. April 1913 in Essen, ordiniert am 14. April 1941 in Homberg-Hochheide.

Pfarrer i. R. Wilhelm Bender am 30. Juli 1992 in Engelskirchen, zuletzt Pfarrer in Engelskirchen, geboren am 25. April 1917 in Koblenz, ordiniert am 17. Mai 1953 in Bad Godesberg.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Dietrich Keller, Kirchengemeinde Idar (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Birkenfeld, mit Wirkung vom 1. Oktober 1992. Gemeindeverzeichnis S. 136.

Gemeindemissionar Pastor Erwin Schlief von der Kirchengemeinde Gahlen, Kirchenkreis Dinslaken, zum 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 165.

Pfarrer Gerhard Haack, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pfarrer Günter Badoreck, Essen-Bredeney (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1992. Gemeindeverzeichnis S. 271.

Pfarrer Werner Hamacher in Essen-Heisingen mit Wirkung vom 1. Oktober 1992. Gemeindeverzeichnis S. 273.

Pfarrer Hans Warnecke in Bad Neuenahr mit Wirkung vom 1. Oktober 1992. Gemeindeverzeichnis S. 332.

Pfarrer Manfred Jülicher, Kirchengemeinde Vluyn (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1992. Gemeindeverzeichnis S. 434.

Pfarrer Reinhard Christoph, Kirchengemeinde Buschhausen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1992. Gemeindeverzeichnis S. 462.

Pfarrer Dr. Hans Thomas in Kastellaun (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1992. Gemeindeverzeichnis S. 525.

Namensänderung einer Kirchengemeinde:

Die Ev. Kirchengemeinde Anrath, Kirchenkreis Krefeld, führt nun den Namen: Ev. Kirchengemeinde Anrath-Vorst. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 2. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Bad Godesberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 eine weitere – 6. kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufs- und Fachschulen) – errichtet.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) Bonn sucht eine(n) Pfarrerin/Pfarrer für eine ihrer beiden Studentenpfarrstellen. Das Gemeindeleben der ESG Bonn äußert sich in zahlreichen Arbeitskreisen, in Gemeindeabenden und Gottesdiensten. Das Selbstverständnis der Gemeinde ist davon geprägt, daß Christsein und politisches Engagement zusammengehören. Wir suchen eine(n) Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, in diesem Rahmen mit Studentinnen und Studenten zusammenzuarbeiten, sich schwerpunktmäßig der Seelsorge, Beratung und Unterstützung ausländischer Studierender zu widmen. Erfahrungen in der Jugendarbeit können hilfreich sein, Fremdsprachen sind notwendig (vorrangig Französisch und Englisch). Mit der ESG Bonn ist ein Wohnheim für Studentinnen und Studenten (z. Zt. im Umbau) verbunden. Ein geräumiges Pfarrhaus in Fahrradnähe ist vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 26. Bewerbungen und Anfragen können innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Pfarrwahlausschuß der ESG Bonn z. Hd. von Studentenpfarrer Helmut Hofmann, Venusbergweg 4, 5300 Bonn 1, Telefon (02 28) 21 83 33, gerichtet werden. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland.

In der JVA Wuppertal ist zum 1. Oktober 1992 die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Elberfeld für die Seelsorge an Gefangenen im Rahmen eines Gestellungsvertrages für die Dauer von 8 Jahren erstmalig zu besetzen. Die JVA Wuppertal wurde 1980 in Betrieb genommen. Sie verfügt über mehr als 500 Haftplätze und gehört zu den Anstalten mit der höchsten Sicherheitsstufe. Ihre starke Differenzierung (Untersuchungshaft für Erwachsene und Jugendliche, Strafhaft im geschlossenen und offenen Vollzug) begründet folgende Arbeitsgebiete: 1. Einzelseelsorge in Krisensituationen; 2. Gottesdienste, jeweils getrennt für Jugendliche und Erwachsene; 3. Gruppenangebote; 4. Interdisziplinäre Gruppenarbeit, vor allem im Bereich der Erwachsenenbildung; 5. Öffentlichkeitsarbeit. Ökumenische Zusammenarbeit ist Voraussetzung, wobei Ökumene auch die Offenheit zur Begegnung mit Gläubigen anderer Religionen beinhaltet. Wünschenswert ist die Erfahrung im Pfarramt und in diesem besonderen Arbeitsgebiet, Bereitschaft zur Supervision und therapeutische Kenntnisse. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 72. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30.

Die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Aachen zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen in Aachen ist zum 1. August 1993 wieder zu besetzen. Der Religionsunterricht ist an den Kaufmännischen Schulen II der Stadt Aachen mit Auszubildenden u. a. in Bank-, Versicherungs-, Speditions- und Steuerberufen sowie mit Höherer Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung und Höherer Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe zu erteilen. Diasporasituation. Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit ist erforderlich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 86. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen, z. Hd. Superintendent Bath, Michaelstraße 6/10, 5100 Aachen, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alsdorf ist zum 1. September 1992 freigeworden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Wiederbesetzung erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit einzelnen Fragen des Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, das sich die Stelle teilt, der/dem man es anmerkt, daß sie/er/es eine Botschaft hat und das Evangelium auch in die aktuellen sozialen und politischen Zusammenhänge hinein auslegt. Die Gemeinde hat drei Pfarrstellen sowie drei Kirchen mit Gemeindezentren. Sie ist an einigen Punkten bezirksübergreifende Arbeit gewohnt. Offenheit für weitere Überlegungen in dieser Richtung und Teamfähigkeit werden erwartet. Das Presbyterium wünscht Impulse für die Jugend – und Engagement für die Frauenhilfsarbeit. Die Gemeinde hat zwei Kindergärten. Einer davon liegt im zweiten Pfarrbezirk. Die Gemeinde unterhält in der Jugendarbeit eine KOT. Die Gemeinde arbeitet auch personell eng zusammen mit dem Diakonischen Werk Alsdorf e. V. Eine koreanische Gemeinde und afrikanische Asylanten feiern ihre Gottesdienste bei uns. Die derzeitige soziale Situation in der Gemeinde ist durch Zechenschließungen und den Aufbau eines neuen Industriegebietes geprägt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 89. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf erbittet eine Kopie zu Händen seines Vorsitzenden, Pfr. Dietrich Tappenbeck, Postfach 11 49, 5110 Alsdorf. Dieser ist auch gerne zu weiteren Auskünften bereit. Telefon (0 24 04) 12 66 (Gemeindebüro) oder 2 36 40 (privat).

Die Kreuzkirchengemeinde Bonn sucht für ihre 3. Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, da der bisherige Pfarrstelleninhaber durch Emeritierung ausgeschieden ist. Im Bezirk liegen Gemeindezentrum, Kindergarten und Pfarrhaus. Schwerpunkte sind neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben: die theologische Begleitung der Arbeit im Kindergarten; die seelsorgerliche Betreuung zweier Altersheime; die seelsorgerliche Verbindung zum Nichtseßhaftenheim der Caritas und zu einem Frauenhaus in der Trägerschaft des Ordens. Die gemeinsame Gottesdienststätte der drei Bezirke ist die Kreuzkirche in der Bonner Innenstadt. Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens ist der Gottesdienst, in dem an die Predigt und die Kirchenmusik besondere Anforderungen gestellt werden. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Axel Graupner, Telefon (02 28) 65 96 52. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 146. Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn zu richten an das Presbyterium der Ev. Kreuzkirchengemeinde Bonn, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist zum 1. November 1992 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 175. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 4020 Mettmann, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist zum 1. Dezember 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Auch diese Stelle kann geteilt und durch zwei Pfarrstelleninhaber bzw. -inhaberinnen (Ehepaar) besetzt werden. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 205. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Liblar in 5042 Erftstadt/Erftkreis (Naherholungsgebiet von Köln) ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Einzelheiten siehe Gemeindeverzeichnis S. 379. Die Sonderdienststelle der Gemeinde steht z. Z. zur Neubesetzung an. Gesucht wird eine Pfarrerin/Pfarrer, der/dem die Verkündigung des Wortes Gottes am Herzen liegt. Dieses sollte auch bei zu suchenden Einzelgesprächen anläßlich durchzuführender Hausbesuche der Fall sein. Zudem sollte sie/er am weiteren Aufbau und Ausbau der aktiven Gemeindearbeit aller Lebensbereiche in unserem Gemeindezentrum und den beiden kleinen Gemeindehäusern interessiert sein. Ein verhältnismäßig großer Kreis von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist dabei behilflich. Ein Pfarrhaus steht in der Nähe der denkmalswerten Kirche zum Bezug bereit. Weitere Informationen bezüglich der Gemeindearbeit gibt Ihnen Frau Weska, Telefon (0 22 35) 4 37 17, gerne. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort (ca. 2 300 Seelen) sucht zum 1. November 1992 für die Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar (ED), da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Kirchengemeinde verfügt über ein von Prof. Bartning 1954 erbautes Gemeindezentrum mit Kirche, Kirchturm, Gemeindesaal, Büroräumen, Kindergarten und Jugendräumen, das in einer großflächigen Grünanlage liegt, in die Mitarbeiterhaus und Pfarrhaus einbezogen sind. In allen Bereichen der Gemeindearbeit sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 19 Gruppen und Kreisen tätig. Eine Altenpflegerin, eine Sozialpädagogin, zwei Erzieherinnen und der Küster sowie eine Krankenpflegerin im Rahmen der Diakoniestation gehören zum Kreis der Hauptamtlichen. Der kirchenmusikalische Dienst und die musikpädagogische Arbeit geschieht nebenamtlich oder durch Honorarkräfte. Zwei Predigthelfer können sich am Predigtdienst beteiligen. Als Gemeinde erwarten wir eine am Wort der Schrift orientierte Verkündigung des Evangeliums, kooperative Zusammenarbeit mit unseren Gruppen und Kreisen sowie kontaktfreudiges, seelsorgerliches Zugehen auf die Menschen und Förderung und Fortführung der gemeindlichen Sitte mit ihren Aktivitäten und Aktionen. Wir wünschen Fantasie und Mut zur weiteren Entwicklung zeitgemäßer Formen kirchlicher Arbeit. Die Gemeinde liegt sehr verkehrsgünstig. Sie hat viel Grün zwischen der Bebauung; an ihren Rändern liegen Kleingartenanlagen sowie ein bewaldeter Grüngürtel. Alle Schularten sind im Umkreis von 1,5 km erreichbar. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 416/7. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Szyska, Telefon (02 14) 7 56 34, über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 428. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennweiler-Oberhausen, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. November 1992 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 441. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, Postfach 28 51, 6550 Bad Kreuznach 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heißen, Kirchenkreis An der Ruhr, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Pfarrbezirk wird durch die Autobahn zweigeteilt. In dem kleineren Teil befinden sich die Gottesdienststätte und die Gemeinderäume, so daß die Gemeindeglieder im größeren Teil des Pfarrbezirks der evangelischen Kirche entfremdet sind. Die/der zukünftige Pfarrerin/Pfarrer kann an bestehende Strukturen wenig anknüpfen, so daß eine Aufbauarbeit unbedingt notwendig ist, auch im Hinblick auf die schwierige soziale Struktur. Die Gemeinde wünscht sich eine/einen Pfarrerin/Pfarrer im Alter von ca. 30 bis 45 Jahren, die/der Interesse hat, für längere Zeit in der Gemeinde zu bleiben. Sie/Er soll kontaktfreudig, einfühlsam, ausdauernd und motiviert sein, Gemeindeaufbauarbeit zu leisten. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 480/481. Bewerbungen sind

innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, ist zum 1. Januar 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 569. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist zum 1. Februar 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 541. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Kasernenstraße 21 – 23, Postfach 10 10 86, 5650 Solingen 1, zu richten.

Die deutschsprachige evangelische Gemeindegruppe in Toulouse sucht für eine Dienstzeit von zunächst 3 Jahren zum 1. Juni 1993 eine/n ökumenisch aufgeschlossene/n Pfarrer/in mit einiger Berufserfahrung aus einer Gliedkirche der EKD. Die gemeindliche Entwicklung in Toulouse hat Modellcharakter. Hier wird, abweichend von der traditionellen Form der Auslandsarbeit, der Versuch unternommen, die Gemeindegruppe der Deutschen unter Wahrung gewisser Selbständigkeit in die Ortsgemeinde, die Eglise Réformée de Toulouse (E.R.T.), einzugliedern. Infolgedessen ist der Anstellungsträger die E.R.T., d. h. das Gehalt und die sonstigen Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen der E.R.T. Die Krankenversicherung und Altersversorgung laufen jedoch in Deutschland weiter. Das Aufgabengebiet umfaßt die Betreuung der Deutschen sowie einen französischsprachigen Dienst, der etwa einem Drittel der Arbeitszeit entspricht. Die deutschsprachige Gemeindegruppe befindet sich seit etwa 2 Jahren im Aufbau. Sie besteht zu einem großen Teil aus Mitarbeitern der Luft- und Raumfahrt mit ihren Familien, die für unterschiedliche Dauer im Raum Toulouse leben. Die vorrangigen Aufgaben sind hier, mit jungen Familien und Jugendlichen zu arbeiten, Mitarbeiter zu gewinnen und begonnene Ansätze weiterzuentwickeln. Zur französischsprachigen Arbeit gehören Gottesdienste, die Betreuung deutsch-französischer Familien und die Kooperation mit den französischen Pfarrern beim kirchlichen Unterricht und bei der Jugend- und Kinderarbeit. Erwartet werden gute französische Sprachkenntnisse, die ggf. durch einen Intensiv-Sprachkurs erweitert werden sollten, sowie Verständnis für die Situation einer Freiwilligkeitskirche in der Diaspora, Pioniergeist und Einsatzbereitschaft. Dabei ergeben sich große Entfaltungsmöglichkeiten. Der Vertrauensausschuß der deutschen Gemeindegruppe und der Conseil Presbytéral freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem/der deutschen Pfarrer/in. Toulouse und Umgebung bieten eine gute Infrastruktur. Eine voll ausgebaute und anerkannte deutsche Schule mit angegliedertem Kindergarten befindet sich in Colomiers. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich oder telefonisch anzufordern beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hauptabteilung III/Referat 323, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21, Telefon (05 11) 27 96-226, 227 oder -229. Bewerbungen können bis zum 2. November 1992 (Eingang im Kirchenamt) an das Kirchenamt der EKD gerichtet werden.

Stellenausschreibungen:
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Neuss-Süd – Erlöserkirche Reuschenberg-Holzheim – sucht ab sofort eine(n) hauptamtliche(n) Kirchenmusiker(in) (B-Stelle). Aufgabengebiete sind: die musikalische Gestaltung der Gottesdienste; die Leitung des Kirchen-, Jugend- und Kinderchores; Fortführung der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Durchführung von Kirchenmusiken und Kammerkonzerten. Zur Verfügung stehen eine 2-manualige Peter-Orgel, zwei Klaviere, ein neues Sassmann-Cembalo, Orff'sche Instrumente und Renaissance-Blockflötenquartett. Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die eine breit gefächerte, gut funktionierende Arbeit übernimmt und ideenreich fortführt und ferner Offenheit für neues geistliches Liedgut mitbringt. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Reuschenberg ist eine Gartenvorstadt von Neuss mit einer guten Infrastruktur. Alle Schultypen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Die Universitätsstädte Düsseldorf (10 km) und Köln (30 km) sind auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Heinz Hübner, Lutherstraße 2 a, 4040 Neuss 1, Telefon (0 21 31) 46 35 66; Hilde Wichmann, Rosenstraße 32, 4040 Neuss 1, Telefon (0 21 31) 46 58 63; Gem. Ev. Gemeindeamt Neuss, Telefon (0 21 31) 59 05 27. Bewerbungen bis zum 31. Oktober 1992 erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd, Gem. Ev. Gemeindeamt Neuss, Further Straße 157, 4040 Neuss 1.

Die Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath/Rheinland (Kirchenkreis Niederberg) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Jugendleiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde. Wülfrath, eine Kleinstadt mit 22 000 Einwohnern, liegt im Städtedreieck Düsseldorf – Wuppertal – Essen. Unsere Kichengemeinde hat ca. 8 500 Gemeindeglieder. Wir verfügen über vier Gemeindezentren mit unterschiedlichen räumlichen Möglichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit. Wir wünschen uns eine/n Jugendleiter/in mit einer Ausbildung als Religionspädagoge, Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter (auch mit begleitendem Mentorat), der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/innen betreut und neue Mitarbeiter/innen gewinnt, bei Kinderbibelwochen und Jugendgottesdiensten mitarbeitet, das Jugendcafé (1 x wöchentlich) begleitet, Freizeiten organisiert und durchführt, neue Akzente und Schwerpunkte in der Kinder- und Jugendarbeit setzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ein größerer Mitarbeiterkreis freut sich auf die Zusammenarbeit bei der Weiterführung der Jugendarbeit. Wenn Kreativität, Teamfähigkeit, selbständiges Arbeiten für Sie keine Fremdworte sind, dann sollten Sie sich bei uns bewerben. Bewerbungen bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev.-ref. Kirchengemeinde, Am Pütt 7, 5603 Wülfrath. Auskünfte erteilt: Pfarrer Duthe, Höhenweg 4, 5603 Wülfrath, Telefon (0 20 58) 7 22 77.

Die Kirchengemeinde Andernach sucht baldmöglichst eine(n) hauptamtliche(n) Jugendleiterin/Jugendleiter. Für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde. Andernach ist eine Stadt mit ca. 30 000 Einwohnern und interessanten Freizeitmöglichkeiten in der näheren Umgebung. Alle Schultypen befinden sich am Ort. Was wir uns wünschen: eine Ausbildung als Religionspädagoge(in), Diakon(in), Katechet(in), Sozialpädagoge(in) oder Sozialarbeiter(in); eine(n) Mitarbeiter(in), die/der auf der Grundlage des Evangeliums engagiert und kreativ nach zeitgemäßen und zeitbezogenen Wegen sucht, die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde zu begleiten; Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, anregende Projektarbeit (keine OT), die mit der übrigen Gemeindearbeit verknüpft

ist; ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) zu gewinnen, zu begleiten und zu schulen; Durchführung von Freizeiten; Mitarbeit bei Kinderbibelwochen und Jugendgottesdiensten; neue und eigene Schwerpunktsetzungen; Bereitschaft zur Teamarbeit. Was wir bieten: ein Jugendhaus mit vielen räumlichen Möglichkeiten; eine für die Jugendarbeit verantwortliche Pfarrerin, die für partnerschaftliche Zusammenarbeit offen ist; eine Gemeinde und Jugendliche, die sich auf die Weiterführung der Kinder- und Jugendarbeit freuen; Menschen die zur Mitarbeit bereit sind. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde, Karolingerstraße 18, 5470 Andernach, Telefon (0 26 32) 4 39 59.

Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr ist gleichzeitig Gemeindeamt der angeschlossenen elf Verbandsgemeinden. Als zentrales Verwaltungsamt erledigen wir die Verwaltungsarbeiten für den Verband und die angeschlossenen Gemeinden. Die Planstellen der Verwaltungssachbearbeiter(innen), die die Gemeinden verwaltungsmäßig betreuen, sind je nach Arbeitsumfang von A 10 bis A 11 + bewertet. Wir suchen zum 1. Januar 1993 eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter(in) mit mindestens Erster, nach Möglichkeit Zweiter Verwaltungsprüfung, der/die über gute organisatorische Fähigkeiten und Eigeninitiative verfügt und gerne weitgehendst selbständig arbeiten möchte, zur verwaltungsmäßigen Betreuung von zwei Verbandsgemeinden. Es handelt sich um eine Planstelle nach A 11. Sollten Sie an dieser Aufgabe Interesse haben und sich verändern wollen, so bitten wir Sie um Ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden, Althofstraße 9, Postfach 10 06 62, 4330 Mülheim an der Ruhr. Wir sind gerne bereit, alle anderen Fragen wie Einstellungstermin, Wohnungsfrage, usw. in einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Der Geschäftsführer, Herr Metzger, ist gerne bereit, unter der Telefonnummer (02 08) 30 03-137 weitere Auskünfte zu erteilen.

Im Gemeindeamt Duisburg ist zum 1. Januar 1993 eine Gemeindesachbearbeiterstelle zu besetzen. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in) mit mindestens Erster kirchl. Verwaltungsprüfung. Die Teilnahme am Verwaltungslehrgang II wird ermöglicht. Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung bis IV b BAT-KF. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter(in), die/der eigenverantwortlich arbeiten möchte. Sie werden ein gutes und vertrauensvolles Miteinander im Gemeindeamt und in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden vorfinden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte umgehend an das Ev. Gemeindeamt, Kuhlenwall 46/48, 4100 Duisburg 1.

Die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, zuständig für die Verwaltung der Kirchengemeinde Klettenberg und der Diakoniestation Klettenberg und Zollstock sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n stellvertretende/n Gemeindeamtsleiter/in. Die Stelle ist nach A 8 BBesG/V c BAT-KF bewertet. Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in mit kirchlicher Ausbildung oder kirchlicher Berufserfahrung. Zu den Aufgaben gehören neben der Vertretung des Amtsleiters im wesentlichen die Personal- und Versicherungssachbearbeitung. Nähere Auskünfte erteilt Herr Busch, Telefon dienstlich: (02 21) 44 30 18 oder privat: (0 21 93) 21 71. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Emmastraße 6, 5000 Köln 41.

Wir, die Kirchengemeinde Solingen-Wald, sind eine Großgemeinde mit 7 Pfarrbezirken und 5 Einrichtungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Da die langjährige Jugendleiterin des Ostbezirkes eine andere Aufgabe im Bereich unserer Gemeinde übernommen hat, suchen wir, um bewährtes fortzuführen und Neues zu entwickeln, eine/einen hauptamtliche/n Jugendleiterin/Jugendleiter (Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen(-in), Gemeindepädagogen(-in), die/der Lust hat mit Kindern und Jugendlichen verschiedenster Prägung zu arbeiten. Die Anstellung (für 30 Wochenstunden) kann zum 1. Oktober 1992 erfolgen. Sie finden vor: verschiedene Kreise unterschiedlicher Altersgruppen; engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit; einen Mitarbeiterkreis der hauptamtlichen Jugendarbeiter/innen. Wir wünschen uns eine/einen engagierte/engagierten Jugendleiterin/Jugendleiter die/der selbständiges Arbeiten, Kreativität und Teamfähigkeit verwirklichen möchte; offen ist für die Anliegen einer christlichen Kirchengemeinde (z. B.: Mitarbeit in der Vorbereitung von Jugendgottesdiensten, projektbezogene Mitarbeit im Konfirmandenunterricht); ehrenamtliche Mitarbeiter/innen unterstützt, gewinnt und schult; im Team Kurzfreizeiten vorbereitet und durchführt. Wir laden Sie ein, sich ein Bild von den Aufgabenbereichen und räumlichen Möglichkeiten in unserem Gemeindehaus zu machen, und freuen uns, Sie kennenzulernen. Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde unterstützt Sie bei der Wohnungssuche. Auskunft erteilt: Pfarrer Hansgerd Mertzen, Frankenstraße 54, 5650 Solingen 1, Telefon (02 12) 5 37 42. Ihre schriftliche Bewerbung an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wald, Corinthstraße 13, 5650 Solingen 19.

Angebot

Die Evangelische Kirchengemeinde Bingerbrück verkauft gut erhaltenes etwa 30 Jahre altes Orgelpositiv mit 8 Registern (Manualumfang C-g^3) und angehängtem Pedal (C-f′, einschließlich Subbaß 16′) der Firma Gebr. Oberlinger. Auskunft bei Kantor W. Gäfgen, Bürgermeister-Daub-Straße 2, 6530 Bingen, Telefon (0 67 21) 3 45 69.

Literaturhinweise

Helmut Ackermann: **Düsseldorf-Urdenbach, Geschichte der evangelischen Gemeinde und des Ortes.** Zum 6. Mai 1993, dem 300jährigen Jubiläum der Kirche. Düsseldorf: Grupello Verl., 1992. 576 S. mit Karten-Beilage (Bezug durch die Kirchengemeinde).

F. C. Berkenvelder u. a. (Hrsg.): **Familienforschung im deutschen Grenzraum zu den Niederlanden.** Jubiläumsband der „Werkgroep Genealogisch Onderzoek Duitsland" 1967 – 1992. Hilversum: Verloren, 1992. 190 S.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,– DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.